

Satzung

Landratsamt Main-Tauber-Kreis					
D1	D2	D3	D4	D5	PR
Dez.		16. Juli 2010			
Bespr.					Wv.
Rück- sprache	Kenntnis- nahme	Antwort- entwurf	Zwischen- nachricht		

über den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“, Gemarkung Frauental, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2351 veröffentlichten Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 06. Juli 2010 den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“, Gemarkung Frauental, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:1.000) mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010
- und
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 16, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010.

Dem Bebauungsplan beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010



§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 06. Juli 2010



Hehn, Bürgermeister



Ausfertigung

1. Der hier vorliegende **Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“**, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 04. Mai 2010/28. Juni 2010, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim, und textlichen Festsetzungen vom 04. Mai 2010/28. Juni 2010, ebenfalls gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim, entspricht dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 06. Juli 2010.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 7. Juli 2010



Hehn, Bürgermeister



Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“, Gemarkung Frauental, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 06. Juli 2010 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“, Gemarkung Frauental, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solar“ in Frauental im Maßstab 1:1.000 mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim, maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“ Gemarkung Frauental, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis, mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim.

Den örtlichen Bauvorschriften beigelegt ist die Begründung mit Datum vom 04. Mai 2010 / 28. Juni 2010.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

./.
-2-



§ 4 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 06. Juli 2010



Hehn, Bürgermeister



Ausfertigung

1. Die hier vorliegenden **örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“**, vom 04. Mai 2010/28. Juni 2010, gefertigt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Würzburger Str. 9, 97990 Weikersheim, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 06. Mai 2010.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die örtlichen Bauvorschriften für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 07. Juli 2010



Hehn, Bürgermeister

